

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.84 vom 13. Dezember 2023

BS Appellationsgericht, 2023-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.84

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.84 du 13 décembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.84 del 13 dicembre 2023

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Dreiergericht

BEZ.2023.84

ENTSCHEID

vom 13. Dezember 2023

Mitwirkende

Dr. Olivier Steiner, Dr. Claudius Gelzer, lic. iur. André Equey
und a.o. Gerichtsschreiberin MLaw Naime Süer

Parteien

A___Beschwerdeführerin

[...]

Gegenstand

Beschwerde gegen eine Verfügung der Zivilgerichtspräsidentin
vom 15. November 2023

betreffend Verfahrensleitung

Sachverhalt

Erwägungen

4.

Demgemäss erkennt das Appellationsgericht (Dreiergericht):

://: Auf die Beschwerde und das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen vom
23. November 2023 wird nicht eingetreten.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Appellationsgericht wird
verzichtet.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die a.o. Gerichtsschreiberin

MLaw Naime Süer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt dies nur dann, wenn der Streitwert die Beschwerdesumme gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a oder b BGG erreicht (CHF 15'000.■ bei Streitigkeiten aus Miete oder Arbeitsverhältnis bzw. CHF 30'000.■ in allen übrigen Fällen) oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.